

Preisregelung Nahwärme: Preise und Preisänderung

1. Wärmepreisstruktur:

- 1.1. Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, einem Wärmepreis und dem Messpreis
- 1.2. Der Grundpreis ist ein Fixpreis gemäß Ziffer 2 für die Bereitstellung der Wärmeleistung. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.
- 1.3. Der Wärmepreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt und deckt die variable Kosten gemäß Ziffer 5. Er ergibt sich aus dem Arbeitspreis und der gelieferten Wärme in kWh.
- 1.4. Die Preisgleitklausel enthält als Basisjahr das Jahr 2021. Ausgehend von diesem Basisjahr wird die marktseitige Preisentwicklung vom Vorvorjahr der Lieferung auf das Basisjahr berücksichtigt.

Wärmetarif Wärmenetz Bergkamp III

	netto	brutto	
Arbeitspreis (Ap₀)	15,95	18,98	Cent/kWh
Grundpreis (Gp₀) (bis 10 kW)	422,82	503,16	EUR/a
(je weiteres kW)	42,28	50,31	EUR/a
Messpreis (Mp₀)	147,19	175,16	EUR/a

Die genannten Brutto-Preise werden als Basispreise der Wärmepreisstruktur festgelegt und gelten für das Abrechnungsjahr 2025.

Umsatzsteuer

Die in der Tabelle Ziffer 1 Spalte 3 genannten Preise sind Brutto-Preise und enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Diese beträgt aktuell 19 %.

2. Preisänderung

Der in Ziffer 1 ausgewiesenen Grundpreis, der Messpreis sowie der ebenda genannte Arbeitspreis ändern sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres nach untenstehender Formel. Die Änderungen werden dem Kunden mit der Abrechnung informatorisch mitgeteilt. Die Mitteilung über die Preisänderung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

4. Grundpreis (GP)

Der Grundpreis ist ein fixer Preis und unabhängig von der Anschlussleistung zu bezahlen. Er bildet sich jährlich zum 1.1. eines Jahres neu und wird mit folgender Formel berechnet:

$$GP_{Aktuell} = GP_0 \cdot \left[50\% + \left(10\% \cdot \frac{Lohn}{Lohn_0} + 40\% \cdot \frac{Invest}{Invest_0} \right) \right]$$

In der Preisänderungsformel bedeutet:

GP₀ Basisgrundpreis von 400 €/Jahr (netto) bzw. 476 €/kW (brutto)

Lohn Das arithmetische Mittel des Vorvorjahres der Lieferung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index des Arbeitnehmerverdienstes, aus:

Verdienste und Arbeitskosten, Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste

- Lange Reihen der Fachserie 16, Reihe 2.2, Artikelnummer: 216022, Tabelle 4.1.1 - Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen,

4.1 Deutschland, 4.1.1 Indizes, D Energieversorgung (2020=100)

Lohn₀ 101,80

Invest Das arithmetische Mittel des Vorvorjahres der Lieferung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. 3 – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Die oben genannte Fachserie 17 wurde zum 31.12.2022 eingestellt. Ihr folgt folgende Fachserie nach: Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 61241-01, Lfd.-Nr. 3 – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

Invest₀ 107,80

5. Wärmepreis (WP)

5.1. Der Wärmepreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Er ergibt sich aus dem Arbeitspreis und der gelieferten Wärme gemäß der folgenden Formel:

$$WP_{Aktuell} = Q_{th} \cdot AP_{Aktuell}$$

Darin bedeuten:

WP_{Aktuell} Der für ein Jahr zu zahlende Wärmepreis.

Q_{th} Die gelieferte Wärme in kWh.

AP_{Aktuell} Der jeweils für ein Jahr gültige Arbeitspreis in €/kWh.

- 5.2. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und ist je kWh gelieferte Wärme zu bezahlen. Er bildet sich jährlich zum 1.1. eines Jahres neu und wird mit folgender Formel berechnet:

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 \cdot \left(30\% \cdot \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohn}_0} + 20\% \cdot \frac{\text{Invest}}{\text{Invest}_0} + 10\% \cdot \frac{\text{Strom}}{\text{Strom}_0} + 40\% \cdot \frac{\text{Wärme}}{\text{Wärme}_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_0 : Grundarbeitspreis von 11,9 €/kWh (netto) bzw. 14,16 €/kWh (brutto).

$Lohn$: Das arithmetische Mittel des Vorvorjahres der Lieferung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index des Arbeitnehmerverdienstes, aus: Verdienste und Arbeitskosten, Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste – Lange Reihen der Fachserie 16, Reihe 2.2, Artikelnummer: 216022, Tabelle 4.1.1 - Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen, 4.1 Deutschland, 4.1.1 Indizes, D Energieversorgung (2020=100).

$Lohn_0$: 101,80

$Invest$: Das arithmetische Mittel des Vorvorjahres der Lieferung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. 3 – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Die oben genannte Fachserie 17 wurde zum 31.12.2022 eingestellt. Ihr folgt folgende Fachserie nach: Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 61241-01, Lfd.-Nr. 3 – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

$Invest_0$: 107,80

$Strom$: Das arithmetische Mittel des Vorvorjahres der Lieferung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Fachserie 17, Reihe 2, GP 3511 14 / Lfd. 624 – Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung. Die oben genannte Fachserie 17 wurde zum 31.12.2022 eingestellt. Ihr folgt folgende Fachserie nach: Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 61241-01, Lfd.-Nr. 624 – Elektr. Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung.

$Strom_0$: 125,1

$Wärme$: Das arithmetische Mittel des Vorvorjahres der Lieferung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten).

$Wärme_0$: 96,56

6. Messpreis (MP)

Der Messpreis ist pro vereinbarter Abnahmestelle (S) fällig. Der Messpreis unterliegt derselben Formel wie der Grundpreis:

$$MP_{Aktuell} = S \cdot MP_0 \cdot \left[50\% + \left(10\% \cdot \frac{Lohn}{Lohn_0} + 40\% \cdot \frac{Invest}{Invest_0} \right) \right]$$

Darin bedeuten:

$MP_{Aktuell}$	Messkosten in € / Jahr
S	Anzahl der Abnahmestellen
MP_0	Messpreis pro Abnahmestelle von 139,25 €/ Jahr (netto) bzw. 165,71 € / Jahr (brutto)

Lohn: Das arithmetische Mittel des Vorvorjahres der Lieferung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index des Arbeitnehmerverdienstes, aus: Verdienste und Arbeitskosten, Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste – Lange Reihen der Fachserie 16, Reihe 2.2, Artikelnummer: 216022, Tabelle 4.1.1 - Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen, 4.1 Deutschland, 4.1.1 Indizes, D Energieversorgung (2020=100).

$Lohn_0$: 101,80

Invest: Das arithmetische Mittel des Vorvorjahres der Lieferung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. 3 – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Die oben genannte Fachserie 17 wurde zum 31.12.2022 eingestellt. Ihr folgt folgende Fachserie nach: Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 61241-01, Lfd.-Nr. 3 – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

$Invest_0$: 107,80

7. Weitere Regelungen zur Preisänderung

Für den Fall, dass Bestandteile der unter Ziffer 3 beschriebenen Preisänderungsformel als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werden, sich als rechtlich unzulässig erweisen oder einzelne Bezugsgrößen nicht mehr zugänglich sind bzw. Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht weitergeführt werden, ist die GWE berechtigt, die Klausel an die neuen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch, wenn Indizes zwar weitergeführt werden, diesen aber durch das Statistische Bundesamt neue Berechnungsfaktoren zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt Wiesbaden die Indizes umbasiert, ist in der Preisregelung der jeweilige Basisindex unter Anwendung des amtlichen Verkettungsfaktors, soweit dieser vorhanden ist, neu zu bestimmen.

Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Wärmepreise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuer, Abgabe oder Umlage entsprechend.